

Deutsch-Französische Gesellschaft in Leipzig e.V.

- gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.03.1997
- zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 26.03.2007

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz.....	02
§ 2	Zweck der Gesellschaft.....	02
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	03
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	03
§ 5	Beiträge und Geschäftsjahr.....	03
§ 6	Gesellschaftsorgane.....	04
§ 7	Mitgliederversammlung.....	04
§ 8	Vorstand.....	05
§ 9	das Kuratorium.....	05
§ 10	Gesetzliche Vertretung.....	06
§ 11	Kassenprüfung.....	06
§ 12	Haftungsausschluss im Ehrenamt.....	06
§ 13	Auflösung der Gesellschaft.....	06
§ 14	Durchführung der Satzung, Inkrafttreten und Ermächtigung.....	07

§ 1 - Name und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft trägt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft in Leipzig“ (DFGL).
- 1.2 Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Sie führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- 1.4 Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.

§ 2 – Zweck der Gesellschaft

- 2.1 Die „Deutsch-Französische Gesellschaft in Leipzig“ vereint Personen in ihrem Streben nach der Schaffung eines vereinten friedlichen Europas. Auf der Basis von Verständnis und Freundschaft zwischen den Völkern und ihrem Streben nach allseitigem Ausbau der Beziehungen, insbesondere auf kulturellem Gebiet. Besonders zwischen den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich.
- 2.2 Die Gesellschaft fördert Begegnungen mit französischen Bürgern, Persönlichkeiten, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, Stiftungen und Vereinen. Sie engagiert sich für eine enge Zusammenarbeit mit der französischen Botschaft und den französischen Kulturzentren in der Bundesrepublik Deutschland sowie mit kulturellen Einrichtungen in Leipzig, die den deutsch-französischen Kontakt ausbauen helfen. Sie setzt sich in besonderem Maße für die Verbreitung des Französischunterrichts an den Schulen ein.
- 2.3 Die Gesellschaft ist um die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Vereinigungen bemüht, die sich dem europäischen Gedanken verpflichtet fühlen.
- 2.4 Die Gesellschaft ist unabhängig von politischen Parteien, Organisationen und staatlichen Institutionen sowie von weltanschaulichen und sozialen Überzeugungen.
- 2.5 Diese Zwecke verfolgt die Gesellschaft auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO). Die Gesellschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- 2.6 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Gesellschaft können natürliche Personen (unabhängig von ihrer Nationalität) werden, sowie juristische Personen und Gesellschaften - die bereit sind, die Gesellschaft aktiv zu unterstützen.
- 3.2 Das Mindestalter für die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen beträgt 13 Jahre. Ausnahmen kann der Vorstand gestatten.
- 3.3 Der Beitritt zur Gesellschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft wird erst durch schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes und mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrag wirksam.
- 3.4 Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich diese Satzung, die Geschäftsordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Die jeweils gültige Satzung und Geschäftsordnung ist jederzeit auf der Internetpräsenz der Deutsch-Französischen Gesellschaft in Leipzig einsehbar.
- 3.5 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann der Vorstand entscheiden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Auflösung der Gesellschaft.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ausschluss bei grobem wiederholten Verstoß gegen die Satzung/Geschäftsordnung oder gegen die Interessen der Gesellschaft beziehungsweise bei sonstigen, schwerwiegenden, die Gesellschaft berührenden Gründen. Sie kann ebenfalls durch Ausschluss enden, wenn bis zum 31.12. des Kalenderjahres trotz mehrfacher Mahnung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde bzw. wenn über eine juristische Person ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- 4.3 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.4 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 4.5 Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seiner Einrichtungen nicht zu.

§ 5 – Beiträge und Geschäftsjahr

- 5.1 Der Gesellschaftszweck wird finanziert insbesondere durch Beiträge der Mitglieder, Einnahmen aus Veranstaltungen der Gesellschaft, Spenden, Zuwendungen und Schenkungen.
- 5.2 Der Mitgliedbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
- 5.3 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder Teilweise erlassen oder stunden.
- 5.4 Ehrenmitglieder werden von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 5.5 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr

§ 6 – Gesellschaftsorgane

- 6.1** Organe der Gesellschaft sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kassenprüfer
 - das Kuratorium
- 6.2** Die „Deutsch-Französische Gesellschaft in Leipzig“ wird im Raum Leipzig wirksam. Sie gliedert sich gegebenenfalls noch in kleinere Basisgruppen bzw. altersorientierte Gruppen (z.B. Schülergruppen). Die Mitglieder prägen durch ihr eigenes, vielfältiges Tun selbst Charakter und Entwicklung der Gesellschaft.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 7.1** Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im I. Quartal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, an die jeweils letzte Bekannte Adresse.
- 7.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- 7.3** Zwischen dem Tag der Einladung (Aufgabe zur Post bzw. Abgang per Email) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen und längstens 60 Tagen liegen.
- 7.4** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
- 7.5** Ein stimmberechtigtes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
- 7.6** Aktives und passives Wahlrecht
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
 - Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 7.7** Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.8** Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.9** Der Zweck der Gesellschaft kann nur einstimmig in der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 7.10** Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 7.11** Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 7.12** Schriftliche Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

- 7.13** Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 7.14** Falls ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- 7.15** Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 – Vorstand

- 8.1** Der Vorstand besteht aus
- a) Vorsitzende/r (PräsidentIN)
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r (VizePräsidentIN)
 - c) Schatzmeister
 - d) sowie höchstens 8 weitere Mitglieder (ohne Geschäftsbereich)
- 8.2** Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende sowie Schatzmeister werden in Einzelabstimmung gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder im Block.
- 8.3** Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, mit Ausnahme der unter § 10 genannten Personen, ist der Vorstand berechtigt ein Vereinsmitglied bis zur restlichen Dauer der Amtszeit zu kooptieren.
- 8.4** Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies mindestens von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- 8.5** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 - das Kuratorium

- 9.1** Der Vorstand der Gesellschaft kann ein Kuratorium bestellen, das aus bis zu sechs Mitgliedern bestehen kann. Neben den Mitgliedern des Vereins können auch Personen in das Kuratorium berufen werden, die sich in besonderem Maße um die Gesellschaftszwecke verdient gemacht haben.
- 9.2** Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand

§ 10 – Gesetzliche Vertretung

- 10.1** Die Deutsch-Französische Gesellschaft in Leipzig wird gerichtlich und außergerichtlich durch bis zu drei Vorstandsmitglieder vertreten. Den Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- 10.2** Vom Vorstand i.S. dieses Paragraphen sind die jeweils unter 10.1 genannten Mitglieder berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

§ 11 – Kassenprüfung

- 11.1** Die Kasse der Gesellschaft wird in jedem Jahr durch ein oder maximal zwei von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Kassenprüfer bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 11.2** Die/Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er hat gegenüber dem Vorstand oder den Vereins/Gesellschaftsorganen kein Weisungsrecht.
- 11.3** Die/der Kassenprüfer prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und hat zu diesem Zweck Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins. Er stellt der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht vor. Er kann der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes empfehlen.
- 11.4** Wird durch Tätigkeiten des Vereins die Gemeinnützigkeit gefährdet, so ist der Kassenprüfer verpflichtet, seine Bedenken dem Vorstand unverzüglich darzulegen und zu begründen.

§ 12 – Haftungsausschluss im Ehrenamt

- 12.1** Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber der Gesellschaft lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.2** Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 – Auflösung der Gesellschaft

- 13.1** Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2** Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft schriftlich gefordert wurde.
- 13.3** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 13.4** Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.5** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung. Über deren Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamt ausgeführt werden.
- 13.6** Die Liquidation der Gesellschaft wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt.

§ 14 – Durchführung der Satzung, Inkrafttreten und Ermächtigung

- 14.1** Zur Durchführung der Satzung gibt sich die Gesellschaft eine Geschäftsordnung, die anlässlich einer jeden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.
- 14.2** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung / Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 14.3** Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, bei Beanstandungen des Finanzamtes oder des Vereinsregisters Änderungen der hier gefassten Satzung, auch des Satzungszwecks vorzunehmen, die dem hier Gewollten am nächsten kommen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2007

Unterschriften:

Protokollführer: _____

Vorsitzender: _____